

4. Der Versuch des Consortiums, die Zurückweisung meiner Anmeldung G. 41 765 durch das Patentamt als Beweis ihrer Identität mit der Anmeldung C. 22 203 hinzustellen, ist irreführend. Die Anmeldeabteilung hat die Zurückweisung lediglich mit der Vorveröffentlichung von Erdmann und Köthner und meiner früheren Patente begründet, während sie ein Eingehen auf die Anmeldung des Consortiums C. 22 203 ausdrücklich abgelehnt hat.

5. In den Erteilungsakten meines Zusatzpatentes 267 260 sind entgegen der Behauptung des Consortiums die Angaben über die Anwendung eines Acetylenüberschusses, bereits vor der Auslegung der Anmeldung C. 22 203 gemacht worden: in einer Eingabe der Elberfelder Farbenfabriken vom 19./9. 1912 wird festgestellt, daß diese Arbeitsweise bei der praktischen Durchführung meines Verfahrens ohne weiteres gegeben ist, denn der Fachmann könnte gar nicht anders arbeiten, als daß er das in einem Apparat nicht absorbierte Acetylen in einem zweiten zur Absorption bringt. Diese Feststellung, deren Richtigkeit ich selbstredend nur bestätigen konnte, hat auch das Patentamt anerkannt. Es muß deshalb als erwiesen gelten, daß das Consortium die unzutreffenden Angaben gemacht hat, ungeachtet dessen, daß der richtige Sachverhalt ihm aus den Erteilungsakten bekannt war.

6. Ich habe nachgewiesen, daß in den Jahren 1912—1914, während welcher das Consortium das Acetaldehydverfahren im Versuchsbetrieb durchgeführt haben will, es kein einziges eigenes Acetaldehydverfahren, kein einziges deutsches Acetaldehydpatent hatte (vgl. 31, I, 180 [1918]), daß vielmehr keine einzige deutsche Anmeldung des Consortiums zur Patenterteilung geführt hat, und zu jener Zeit, abgesehen vom mißlungenen Wunderlich'schen Versuch, keine anderen als meine Verfahren und das von Erdmann und Köthner, welches letztere auch das Consortium selbst als unbrauchbar bezeichnet, bekannt waren. Es muß deshalb als nachgewiesen gelten, daß das Consortium meine Erfindungen benutzt hat.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen dürfte die Sachlage nunmehr vollständig geklärt sein, ich betrachte deshalb meinerseits die Diskussion als geschlossen.

Dipl.-Ing. Nathan Grünstein.

Erwiderung.

Auch die vorstehenden Ausführungen des Herrn Diplom Ingenieurs Grünstein bedürfen einer Richtigstellung:

Punkt 1—3 erscheinen durch unsere früheren Veröffentlichungen (S. 220 v. J., S. 32 und 224 d. J.) genügend klargestellt.

Zu Punkt 4: In dem Einspruchsverfahren gegen die Grünsteinsche „Zirkulationspatent“-Anmeldung G. 41 765 haben wir nur insoweit auf unsere ältere Anmeldung C. 22 203 Bezug genommen und nehmen können, als wir angesichts der Übereinstimmung der Ansprüche bei der Anmeldung die Frage der widerrechtlichen Entnahme aufgeworfen haben. Als Vorveröffentlichung kam unsere nur erst ausgelegte Anmeldung nicht in Betracht. Das Patentamt hat nur von der Prüfung dieses unseres Vorbringens mit der ausdrücklichen Begründung abgesehen, daß bereits durch unsere sachliche Einwände die Grünsteinsche Anmeldung genügend widerlegt sei.

In Punkt 5 verschweigt Herr G., daß der Acetylenüberschuß nicht von ihm zuerst erwähnt wurde, sondern von seinem Prozeßgegner in Sachen seines Patentes 267 260 (der Firma Bayer). Herr G. hat dann nach Auslegung unserer Anmeldung C. 22 203 diese Auffassung seines Gegners „bestätigt“. Übrigens haben diese Argumente von dritter Seite einen ganz anderen Sinn gehabt, als unsere Anmeldung C. 22 203 und das Patentamt hat dementsprechend auch mit keinem Wort die Auffassung, die sich Herr G. zu eigen machte, anerkannt.

Zu Punkt 6: Wenn auch das Zirkulationsverfahren in Deutschland nach der bisherigen Entscheidung des Deutschen Patentamtes ins Freie fällt, so kann daraus doch nicht gefolgt werden, daß wir

Herrn G.'s Aldehydpatente benutzen, die, wie unsere Gegenüberstellung der Ansprüche S. 32 zeigt, mit diesem Verfahren kein Kennzeichen gemein haben und die, was Herr G. nicht bestritten hat, überhaupt nicht industriell verwertet werden, weil sie technisch gar nicht ausführbar sind.

gez. Consortium für elektrochem. Industrie
G. m. b. H.

[Art. 150.]

Die Warenkunde als Unterrichtsgegenstand in den Volkshochschulen.

Von Dr. K. BRAUER, Cassel.

(Eingeg. 27./9. 1919.)

Auf Grund verschiedener Erlasse des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung soll das Volkshochschulwesen möglichst gefördert werden.

Die Volkshochschule soll bekanntlich nicht zur Erlangung irgend eines akademischen Berufes dienen, sondern in der Hauptzwecke dazu, allen Schichten des Volkes die Möglichkeit zur Weiterbildung, vor allem aber zur Erlangung einer größeren Allgemeinbildung, zu geben.

Als Unterrichtsgegenstände sind dementsprechend Kunstgeschichte, Literatur, Volkswirtschaftslehre usw. vorgeschlagen worden.

In den Plänen, die von den einzelnen Volkshochschulen bereits gemacht sind, ist aber eines sehr wichtigen Gegenstandes bisher nicht gedacht worden, der Warenkunde.

Gerade aber die Warenkunde ist wie wenige berufen, Gegenstand der Volkshochschulkurse zu werden; stellt sie doch gewissermaßen einen Extrakt der verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften dar, indem sie das Gebiet der Chemie, Physik, Botanik, Mineralogie, Technologie, Wirtschaftsgeographie, Kulturgeschichte, Landwirtschaftslehre, Medizin (Hygiene) und verwandter Fächer berührt, die in reiner Form nicht alle naturgemäß in den Volkshochschulen durchgenommen werden können.

Von allen diesen Wissenschaften wird aber in der Warenkunde nur der Teil besprochen, der für die Allgemeinheit von Bedeutung ist.

Einige Beispiele mögen zeigen, wie wichtig die Warenkunde für die Allgemeinbildung und für die Erweiterung des Gesichtskreises ist.

Zahlreiche Menschen genießen täglich Zucker in irgend einer Form, wie wenige aber gibt es, die wissen, woher denn der Zucker kommt und wie er gewonnen wird. Wie viele Leute tragen Kleidungsstücke oder Krawatten aus Kunstseide, ohne auch nur eine Ahnung davon zu haben, wie solche hergestellt wird, wodurch sie sich von echter Seide unterscheidet. Es würde zu weit führen, hierfür noch weitere Beispiele anzuführen.

Nicht allein aber für die Allgemeinbildung ist die Kenntnis der Warenkunde von Bedeutung, sondern auch für das praktische Leben.

Bei Einkäufen wird der Unkundige leicht übervorteilt, während derjenige, der die Eigenschaften der Ware kennt, sich selbst ein Urteil über den Wert der ihm angebotenen Gegenstände bilden kann.

Besonders macht sich dies auch bei der Nahrungsmittelkunde, einem Zweige der Warenkunde, bemerkbar.

Nur wenige Menschen haben ein richtiges Urteil über Bedeutung und Nährwert verschiedener Nahrungsmittel, und der Fachmann hört oft selbst von gebildeten Menschen die merkwürdigsten Ansichten, über die er nur den Kopf schütteln kann.

Mit Recht ist von vielen Seiten beantragt worden, daß die Warenkunde Lehrgegenstand an den Universitäten würde, was bisher nur teilweise durchgeführt ist. Mit viel mehr Recht aber noch kann die Warenkunde als Lehrgegenstand in den Volkshochschulen gefordert werden.

Mögen diese Zeilen den zuständigen Stellen eine Anregung bieten, der Warenkunde in den Volkshochschulen die nötige Beachtung zu schenken.

[A. 160.]